

## Bekanntgabe

Die DEUSA International GmbH stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) den Antrag auf Genehmigung nach § 16 (2) BImSchG für die Anlage zur innerbetrieblichen Zwischenlagerung u. Behandlung von Abfallstoffen zur Verwertung im Produktionsprozess u. zum Versatz (Versatzbehälter an Knoten 5) am Standort im Landkreis Nordhausen, 99752 Bleicherode, Nordhäuser Straße 2, Gemarkungen Bleicherode und Kehmstedt.

Die DEUSA International GmbH (DEUSA) betreibt einen Sol- und Aufbereitungsbetrieb zur Erzeugung von Salzprodukten (Kaliumchlorid, Magnesiumchlorid, Natriumchlorid und verschiedene Solen) und eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur innerbetrieblichen Zwischenlagerung und Behandlung von Abfallstoffen zur Verwertung im Produktionsprozess und zum Versatz.

Aufgrund sich verändernder Randbedingungen sind Anpassungen des Versatzbetriebes an die aktuellen Gegebenheiten erforderlich, welche hauptsächlich eine Verschiebung der bisherigen Anlagentechnik am Standort Kehmstedt vorsehen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach Anlage 1 Nr. 8.5 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Dies begründet sich nicht zuletzt darin, dass es sich bei der hier beantragten Änderung im Wesentlichen um die örtliche Verschiebung einer bestehenden Anlage um ca. 550 m in Richtung Norden auf dem Betriebsgelände des Antragsstellers handelt. Die weiteren Änderungen sind vornehmlich redaktionelle Änderungen (Umbenennung von Betriebseinheiten) sowie der Wegfall von bereits Immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagenteilen. Dementsprechend verändern sich weder die Leistungsdaten der Anlage noch die daraus hervorgehenden Umweltauswirkungen.

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben:

Nach § 9 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 61, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena zugänglich.

Diese Bekanntgabe wird auch auf der Homepage des TLUBN ([www.tlubn.thueringen.de](http://www.tlubn.thueringen.de)) unter „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Jena, den

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident

Mario Suckert